

Satzung des Vereins

Ballettverein Pirouette Karlsruhe

A. Allgemeines

Artikel 1: Name und Sitz

- 1.1** Der Verein hat den Namen „Ballettverein Pirouette Karlsruhe“
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Ballettverein Pirouette Karlsruhe e.V.“
- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe, Deutschland.
- 1.3** Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die verbindlichen Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

Artikel 2: Zweck

- 2.1** Zwecke des Vereins sind:
Förderung von Kunst, Kultur und des Tanzsports.
- 2.2** Der Verein verwirklicht den Zweck durch:
- a) Pflege und Förderung des Balletts und des Tanzes sowohl als darstellende Kunstform und Kulturgut als auch Breitensport. Dabei ist die künstlerische und sportliche Förderung von Jugendlichen ein fundamentaler Bestandteil der Vereinsphilosophie.
 - b) Durchführung von Training, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und internationalen Künstlern, um insbesondere Kindern und Jugendlichen die Umsetzung von Musik in Bewegung und Bewegungsabläufe zu vermitteln. Dabei soll den Tanzenden ein bewusstes Umgehen mit ihrem Körper vermittelt werden, die Körperhaltung und Ausdrucksfähigkeit des ganzen Körpers gefördert und das Gemeinschaftsgefühl durch körperliche Ertüchtigung in der Gruppe gestärkt werden.
 - c) Weiterhin fördert der Verein das kulturelle Leben in der Region indem er sich für den Austausch im Kinder- und Jugendtanztheater einsetzt, als auch den kulturellen Austausch durch Teilnahme der Mitglieder an Tanzfestivals und Ballett- bzw. Tanzwettbewerben. Der Verein organisiert zu diesem Zweck gegebenenfalls eigene Veranstaltungen.
- 2.3** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3: Ziele

- 3.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4** Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens.

- 3.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6** Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Artikel 4: Rechtsgrundlagen

- 4.1** Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.
- 4.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.3** Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

B. Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitglieder

5.1 Die Mitglieder können von folgender Art sein:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen im Sinne dieser Satzung.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmmehrheit. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren oder deren gesetzlichen Vertreter.

Zu b) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.

Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmmehrheit. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Fördernde Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 6: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft wird beantragt, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet wird.

6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein. Aus versicherungstechnischen Gründen beträgt die Mitgliedschaft mindestens 1 Jahr und kann frühestens zum Ende der genannten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Danach ist der Austritt zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Er muss spätestens 1 Monat vor Ablauf eines Quartals schriftlich (bei Brief Datum des Poststempels, bei E-Mail Eingangsdatum) dem Vorstand angezeigt werden. Der Eingang des Kündigungsschreibens wird innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand bestätigt. Eine Änderung der Mitgliedsart und damit der Beitragshöhe hat ebenso schriftlich zu erfolgen.

Für aktive Mitglieder, die durch einen eingetretenen Härtefall ganz oder größtenteils an der Trainingsteilnahme gehindert sind, kann die Beitragserhebung durch Präsidiumsbeschluss deutlich reduziert werden oder ganz entfallen. Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds bleibt dennoch mindestens 1 Jahr bestehen. Die Entscheidung darüber muss bei einer Präsidiumssitzung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen, ergeht ohne Begründung und ist unanfechtbar.

Nichtgründungsmitglieder, die in den gesetzlichen Vorstand gewählt wurden und ihr Vorstandsamt niederlegen, erhalten den Status der ordentlichen Mitgliedschaft.

- 6.3 Handelt ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung, so hat es mit dem von einer Frist unabhängigen Ausschluss aus dem Verein zu rechnen.
- 6.4 Ausschlussanträge können gestellt werden durch:
- a) Die Mitglieder des Präsidiums
 - b) Die Mitgliederversammlung.
- Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- 6.5 Die sämtlichen Rechte der Mitgliedschaft ruhen, bis alle fälligen Beiträge bezahlt sind (siehe Art. 7 Abs. 2).
Mit Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurück zugeben.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zur Nutzung der Einrichtungen und der Informationsbereitstellung des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- 7.2 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen die Mitglieder nach Art. 5.1. den Verein durch einen jährlichen Vereinsbeitrag – über Umfang und Fälligkeit entscheidet das Präsidium.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung kann beschließen Umlagen und deren Höhe festzusetzen. Die Umlagen dürfen nur dazu dienen nicht vorhergesehene finanzielle Belastungen des Vereins aus dem Vorjahr auszugleichen und sind in Summe begrenzt auf die Höhe der Jahres-Mitgliedsbeiträge.
- 7.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung.

C. Organe

Artikel 8: Organe des Vereins

8.1.1 Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Das Präsidium

I. Die Mitgliederversammlung

Artikel 9: Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Präsidium verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass die Vereinstätigkeiten der Satzung entsprechen und wählt das Präsidium.

Zu Mitgliedern des Präsidiums können natürliche Personen – die volljährig, vollgeschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sind – gewählt werden, die den Verein mitgegründet haben oder ihm mindestens ein Jahr als Mitglied angehören.

- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Mitgliedern nach Vereinssatzung Art. 5.1
- 9.3 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder Kassenwart/in geleitet.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 9.6 Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 9.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 10: Einberufung von Mitgliederversammlungen und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 10.1 Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzend/en oder Schatzmeister/in, als Stellvertreter, durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei soll die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden.
- 10.2 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen
- 10.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/ -innen
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
 - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen:

Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Das Präsidium

Artikel 11: Zusammensetzung des Präsidiums

- 11.1 Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in
- 11.2 Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Aufgaben des Vorstandes werden im Rahmen der Präsidiumssitzungen erledigt. Außerhalb der Präsidiumssitzungen finden keine ordentlichen Versammlungen des Vorstandes statt.
- 11.3 Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind nach außen alleinvertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB.
- 11.4 Der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in soll seine/ihre Vertretungsvollmacht – im Innerverhältnis - nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden ausüben.
- 11.5 Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Artikel 12: Einberufung von Präsidiumsversammlungen

- 12.1 Präsidiumsversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Ergebnisse der Präsidiumsversammlungen werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt und besprochen.
- 12.2 Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in, als Stellvertreter.

Artikel 13: Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

- 13.1 Der/die 1. Vorsitzende ist zuständig für die Kommunikation zwischen den Vereinsorganen.
- 13.2 Der/die 1. Vorsitzende beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- Er/sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt die/der 2. Vorsitzende/r oder die/der Schatzmeister/in als Stellvertretende/r Vorsitzende/r diese Aufgabe wahr.
- Eine Verhinderung muss nachgewiesen werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied durch höhere Macht aus, fällt dieses Amt – einschließlich der damit verbundenen Rechte – solange an den/die Vorsitzende/n, bis dieses Amt wieder besetzt wird.
- 13.3 Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für rechtzeitige Anfertigung und Einreichung der Steuererklärung. Er/sie ist der/die Stellvertretende Vorsitzende.
- 13.4 Der/die Schriftführer/in ist zuständig für Datenschutz sowie die Protokollierung der Sitzungen des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Mit der Protokollierung können jedoch ausdrücklich auch andere Personen beauftragt werden. Das Protokoll wird vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
- 13.5 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann das ehrenamtliche Präsidium zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle erforderliches Helpspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Artikel 14: Abstimmungen

- 14.1 Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen finden nicht öffentlich statt.
Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, können in einem Vereinsorgan Abstimmungen auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der abstimmungsberechtigten Personen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung und bei Präsidiumsentscheidungen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist als verbindlich anzuerkennen.
- 14.2 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Artikel 15: Auflösung

- 15.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Kunst und Kultur, des Tanzsports oder Erziehung.
- 15.2 Welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zum gegebenen Zeitpunkt das Vereins-Vermögen erhält ist dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 15.3 Für die Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

D. Schlussbestimmung

Artikel 16: Inkrafttreten

- 16 Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. 03. 2015 in 76137 Karlsruhe beschlossen und am 22.04.2015 (Art. 3.1) und am 09.05.2015 (Name des Vereins) geändert. Eine weitreichende Anpassung der Satzung, gemäß den Voraussetzungen für den Beitritt zum „Badischen Sportbund e.V.“, wurde am 02.09.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Am 16.03.2019 wurde von der Mitgliederversammlung eine Namensänderung beschlossen(Art. 1.1).
- 16.1 Die Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden.